

Brennstoffknappheit und Einfriergefahr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahresbedarfs der Schweiz. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Deutschland an Italien monatlich eine Million Tonnen Kohlen über die Gotthardlinie zuführen läßt. Bereits hat Deutschland die Lieferungen an die Schweiz wieder aufgenommen. Leider können wir aber mit Lieferungen aus andern Ländern nicht rechnen, obwohl versucht wird, aus Rumänien und Bulgarien etwas Kohle hereinzubringen.

Durch Verfügung vom 19. September 1940 hat die Sektion für Kraft und Wärme die Importeure und Großhändler ermächtigt, dem Detailhändler eine weitere Kohlenquote von 10 Prozent zur Verfügung zu stellen, währenddem der Detailhändler ermächtigt wird, dem Konsumenten vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1940 15 Prozent als weitere Quote abzugeben. Damit erreicht die Abgabe mit den bereits zugeteilten 25 Prozent insgesamt 40 Prozent des Jahresbedarfs von 1938. Für Geschäftshäuser wird eine zweite Quote von

20 Prozent und für gewerbliche Betriebe eine solche von 25 Prozent bewilligt.

Wenn die Zufuhren aus Deutschland in vorgesehener Weise vor sich gehen, kann wahrscheinlich noch mit einer weitem Quote gerechnet werden. Immerhin wird die Gesamtzuteilung voraussichtlich 50 Prozent des normalen Jahresbedarfs nicht übersteigen.

Hierbei ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß einige Sorten Hausbrandkohle früher nicht von Deutschland, sondern von Holland und Belgien bezogen wurden, so die beliebten Würfelkohlen und der Eiform-Anthrazit. Deutschland wird diese Sorten nur in geringen Mengen liefern können. Hier heißt es also sich umstellen auf Meidinger- und Erbskoks. Unter den obwaltenden Umständen heißt es mit den zugeteilten Kohlen außerordentlich sparsam umgehen, damit wir nicht Gefahr laufen, gegen Ende der Heizsaison 1940/41 frieren zu müssen. (Schluß folgt.)

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Brennstoff sparen!

Das Zürcher kantonale Kriegswirtschaftsamt erläßt folgenden Aufruf:

Leider muß festgestellt werden, daß weite Bevölkerungskreise in letzter Zeit eine *zunehmende Nachlässigkeit* in bezug auf die der Brennstoffeinsparung dienenden Maßnahmen an den Tag legen, offenbar im Glauben, die Versorgung mit Brennstoffen sei sichergestellt.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß dem durchaus nicht so ist. Jede Vorkehrung, die eine Einsparung ermöglicht, soll daher in gewissenhafter Weise getroffen werden. Dazu gehört vor allem das Anbringen von Fensterkissen und Fensterteppichen sowie das Schließen der Fensterläden, Herablassen der Storen und Zuziehen der Vorhänge beim Beginn der Dunkelheit.

Brennstoffknappheit und Einfriergefahr

Die Sektion für Kraft und Wärme des Kriegsindustrieland- und -arbeitsamtes teilt mit:

Trotz der gegenwärtigen Brennstoffknappheit besteht keine erhöhte Gefahr des Einfrierens von Wasserleitungen und Zentralheizungen, sofern die Weisungen und Verfügungen der zuständigen Behörden beobachtet werden, insbesondere folgende Punkte:

1. Die *Heizung muß nachts abgestellt oder gedrosselt* werden. Der Einfriergefahr wird begegnet, wenn streng darauf geachtet wird, daß *alle Fenster* und Läden *geschlossen* bleiben.
2. Die Fenster sind *abdichten*, wenn auf andere Weise das Absinken der Temperaturen in Räumen mit Wasserleitungen gegen den Nullpunkt nicht zu vermeiden ist.
3. *Wasserleitungen* an exponierten Orten sind zu *isolieren*. Waschherde und Waschmaschinen sind nach Gebrauch sofort zu leeren. Expansionsgefäße und Niederdruckreservoirs in offenen Räumen sind doppelt zu verschalen mit einer Zwischenschale von Holzspänen.
4. Bei Betriebsruhe, bzw. Nichtbenutzung der Wohnungen von mehr als zwei Tagen (Feiertage, Ferien) sind die Zentral-

heizungen zu entleeren. Dauernd unbenutzte Teile einer Zentralheizung sind zu entleeren, und sofern dies nicht möglich ist, ist die Installation zweckentsprechend abzuändern. Bei länger dauerndem Unterbruch sind die Wasserleitungen, Siphons, Spülkasten usw. zu entleeren. Ist eine vollständige Entleerung nicht möglich, so sind die Leitungen zu isolieren. Auf keinen Fall darf die Heizung im Betrieb bleiben.

5. Die *Lüftung* ist höchstens morgens und abends während einiger Minuten gestattet.

6. Bei plötzlichem Temperatursturz sind die *Raumtemperaturen genau zu überwachen* und nötigenfalls Isolierungen anzubringen, eventuell zu improvisieren. Auf keinen Fall darf die Heizung über das zulässige Höchstmaß (5 bis 8 Grad in unbenutzten Räumen bei Einfriergefahr) gebracht werden.

7. Für Entleerung, Isolierung und Abdichtung sind Fachleute beizuziehen.

Die Befolgung dieser Vorschriften liegt im Interesse der Heizungsbenutzer. Werden sie *schuldhaft* nicht befolgt, so kann der Hausbesitzer, der im Rahmen der zugeteilten Mengen ordnungsgemäß geheizt hat, für allfällige Schäden nicht verantwortlich gemacht werden.